

FICHE AMENDEMENT

Proposition d'amendement à l'Article:

Artikel I-1: Gründung der Union

Déposée par Monsieur: Joachim Wuermeling

Qualité: Suppléant

<i>Texte du Praesidium</i>	<i>Amendement proposé</i>
(1) Geleitet von dem Willen der Bürger und Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, begründet diese Verfassung die Europäische Union, der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Die Union koordiniert die diesen Zielen dienende Politik der Mitgliedstaaten und übt die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten in gemeinschaftlicher Weise aus.	(1) Geleitet von dem Willen der Bürger und Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, begründet diese Verfassung die Europäische Union, der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Die Union koordiniert die diesen Zielen dienende Politik der Mitgliedstaaten und übt die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten in gemeinschaftlicher Weise aus.
(2) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die ihre Werte achten und sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern.	(2) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die ihre Werte achten und sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern.

Begründung:

Eine allgemeine Koordinierungszuständigkeit der EU ist abzulehnen. Sonst könnte die faktische Vorgaben für die Mitgliedsstaaten auch in Bereichen machen, in denen sie nicht zuständig ist (z.B. Bildung, Forschung).